

**Organisationsstatut
der Musikschulen
des Landes Kärnten**

Redaktionsteam:

Baumgartner Horst, Benes Oldrich, Brunner Hans, Dörflinger Gabriele, Hirschler Johannes, Kopeinig-Pirolt Petra, Ogris Gernot, Schaffer Andreas, Töplitzer Peter, Waldner Gerald

Lektorat:

Hirschler Johannes, Ogris Gernot, Töplitzer Peter

Das vorliegende Statut basiert auf dem „Organisationsstatut der Musikschulen des Kärntner Landesmusikschulwerks“, verfasst von Mag.^a Barbara Ladstätter unter Mitarbeit von Bezirksmusikschuldirektoren und Fachgruppenleiterinnen und Fachgruppenleiter, Stand Dezember 2011.

Inhaltsverzeichnis

Teil A.....	5
§ 1 Rechtliche Stellung	5
§ 2 Schulerhalter	5
§ 3 Aufgabe der Schule.....	5
§ 4 Aufbau	5
§ 5 Aufnahme	7
§ 6 Lehrplan.....	7
§ 7 Ordentlicher und außerordentlicher Schulbesuch	8
§ 8 Abschluss des ordentlichen Schulbesuchs	9
§ 9 Leistungsbeurteilung	9
§ 10 Unterrichtszeit.....	11
§ 11 Schulordnung.....	11
§ 12 Ausstattung der Schule.....	11
§ 13 Direktorinnen, Direktoren, Lehrerinnen und Lehrer	11
Teil B - Lehrplan.....	12
Allgemeine Bildungsziele.....	12
Stundentafel.....	16
Allgemeine Erklärungen	16
Übersicht zur Ausbildung an den Musikschulen des Landes Kärnten.....	17
Anhang 1 - Prüfungsordnung	18
Prüfungen:.....	18
(1) Eignungsprüfung:.....	18
(2) Einstufungsprüfung:	18
(3) Elementarprüfung:	18
(4) 1. Übertrittsprüfung:	18
(5) 2. Übertrittsprüfung:	19
(6) Musikschulprüfung:.....	19
(7) Abschlussprüfung:	19
(8) Kontrollprüfung:	20
Prüfungskommissionen	20
(1) Eignungsprüfung:.....	20
(2) Einstufungsprüfung:	20

(3)	Elementarprüfung:	21
(4)	1. Übertrittsprüfung:	21
(5)	2. Übertrittsprüfung:	21
(6)	Musikschulprüfung:	21
(7)	Abschlussprüfung:	21
(8)	Kontrollprüfung:	21
	Bestellung der Prüfungskommissionen	22
	Anhang 2 - Leistungsbeurteilung	23
	Anhang 3 – Schulordnung	25
	Anhang 4 – Zeugnisse	27

Teil A

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Die Musikschule des Landes Kärnten „Musikschule Spittal/Drau - Baldramsdorf“ ist eine Lehranstalt für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung und unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz), BGBl. Nr. 244/1962 in der geltenden Fassung.
- (2) Weitere Rechtsgrundlage ist das Kärntner Musikschulgesetz 2012, LGBl. Nr. 73/2012 28. Stück (K-MSchG 2012).

§ 2 Schulerhalter

Schulerhalter ist entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Musikschulgesetzes 2012 das Land Kärnten.

§ 3 Aufgabe der Schule

- (1) Die Musikschule des Landes Kärnten „Musikschule Spittal/Drau - Baldramsdorf“ hat allgemein die Aufgabe, die Freude an der Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten, am Musizieren, an künstlerischer Betätigung, sowie allgemein am Kunst- und Kulturverständnis zu wecken und zu fördern.
- (2) Im Besonderen hat sie je nach den Erfordernissen der einzelnen Ausbildungsbereiche geregelte Bildungsgänge nach einem festen Lehrplan zu bieten.
Dies erfolgt durch:
 - a) Vermittlung von instrumentalen und vokalen Musizierpraktiken sowie allgemein musikalischen, musiktheoretischen, kunst- und kulturwissenschaftlichen Kenntnissen;
 - b) Aktivierung und Pflege des Musizierens in der Gemeinschaft;
 - c) Vermittlung von Vorkenntnissen, um eine musik- und kunstverwandte Berufsausbildung bzw. ein musik- und kunstverwandtes Studium beginnen zu können;
 - d) Vermittlung von Voraussetzungen für die Reife zum Studium an einem Konservatorium oder einer Kunstuniversität, insbesondere der einschlägigen künstlerischen und pädagogischen Studienrichtungen.
- (3) Ziele der Ausbildung sind die Förderung junger Menschen in musikalischer und künstlerischer Hinsicht sowie die Festigung ihrer charakterlichen Anlagen in sittlicher Hinsicht und die Stärkung ihrer sozialen Kompetenz.

§ 4 Aufbau

- (1) Die Musikschule des Landes Kärnten „Musikschule Spittal/Drau - Baldramsdorf“ umfasst die im Folgenden beschriebenen Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden.

Bei entsprechenden Vorkenntnissen kann der Eintritt in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgen. Auf Grund überdurchschnittlicher Lernerfolge kann auch eine Umstufung erfolgen.

- (2) Der ordentliche Schulbesuch umfasst neben den Fächern der Elementarstufe drei Abschnitte:
- Unterstufe,
 - Mittelstufe,
 - Oberstufe.

Die Einstufung richtet sich jeweils nach dem künstlerischen Hauptfach und der Leistungsfähigkeit der Schülerin bzw. des Schülers.

a) Die Elementarstufe beinhaltet:

- Fächer der Elementaren Musikpädagogik, des Klassenmusizierens und der Gruppenstimm-
bildung;
Unterrichtsform: 1 Wochenstunde Gruppen-, Klassen- oder Kursunterricht;
- Elementarstufe im künstlerischen Hauptfach;
Unterrichtsform: 1 Wochenstunde Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht.

Der Beginn des Instrumentalunterrichtes kann nicht generell altersbezogen festgelegt werden. Dieser kann beginnen, sobald die körperlichen, geistigen, sowie instrumentenspezifischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

b) Die Stufen im künstlerischen Hauptfach umfassen die Unter-, Mittel- sowie die Oberstufe.

Der Eintritt in die Unterstufe ist grundsätzlich nur nach einer erfolgreich abgelegten Elementarprüfung im künstlerischen Hauptfach möglich. Um in eine nächstfolgende Stufe zu gelangen, ist eine Übertrittsprüfung zu absolvieren.

- (3) Auf Grund einer erfolgreichen Einstufungsprüfung oder der Vorlage geeigneter Zeugnisse können fortgeschrittene Schülerinnen bzw. Schüler auch unmittelbar in höhere Stufen eintreten. Fehlende Unterrichtsfächer müssen innerhalb eines Jahres nachgeholt werden.
- (4) Der ordentliche Schulbesuch umfasst ein oder mehrere künstlerische Hauptfächer und alle dazu vorgeschriebenen Ergänzungsfächer. Zusätzlich können weitere Unterrichtsfächer gewählt werden.
- (5) Zum außerordentlichen Schulbesuch können Schülerinnen bzw. Schüler in einzelnen Fächern nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.
- (6) Der Besuch eines zweiten Hauptfaches wird nur bei zu erwartender außergewöhnlicher Leistungsbereitschaft empfohlen.

§ 5 Aufnahme

In die Musikschule des Landes Kärnten „Musikschule Spittal/Drau - Baldramsdorf“ werden Schülerinnen bzw. Schüler unter den folgenden Voraussetzungen aufgenommen:

- (1) In die Fächer der Elementaren Musikpädagogik, des Klassenmusizierens und der Gruppenstimm- bildung nach allgemeiner Überprüfung der körperlichen und geistigen Eignung durch die Lehrerin bzw. den Lehrer des betreffenden Faches.
- (2) In die Elementarstufe des künstlerischen Hauptfaches nach einer erfolgreichen Eignungsprüfung.
- (3) In die Unterstufe des künstlerischen Hauptfaches erfolgt die Aufnahme grundsätzlich nur nach einer erfolgreich abgelegten Elementarprüfung (siehe Seite 18).
- (4) Fortgeschrittene Schülerinnen bzw. Schüler können auf Grund der Vorlage geeigneter Zeugnisse oder auf Grund einer Einstufungsprüfung (siehe Seite 18) in eine höhere Stufe aufgenommen werden.
- (5) Behinderte können aufgenommen werden, wenn der Unterricht an der Musikschule des Landes Kärnten „Musikschule Spittal/Drau - Baldramsdorf“ eine Förderung der Gesamtentwicklung der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers erwarten lässt.

Die Schule ist vornehmlich jungen Menschen allgemein zugänglich, steht aber bei Maßgabe vorhandener Plätze auch Erwachsenen zur Fortbildung zur Verfügung.

Die Aufnahme in die Schule kann Personen verweigert werden bei:

- a.) Platzmangel;
- b.) Lehrermangel;
- c.) Eigenschaften, die das Erlernen des gewünschten Instrumentes erschweren oder unmöglich machen.

§ 6 Lehrplan

- (1) Der Unterricht an der Musikschule des Landes Kärnten „Musikschule Spittal/Drau - Baldramsdorf“ ist nach dem Gesamtösterreichischen Rahmenlehrplan für die Musikschulen der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) zu erteilen. Das allgemeine Bildungsziel des Rahmenlehrplans ist die erforderliche Reife zur Fortsetzung des Studiums an einem Konservatorium oder einer Kunstuniversität, sowie die Befähigung zur eigenständigen Auseinandersetzung mit Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten.

a.) Hauptfächer sind (in alphabetischer Reihenfolge):

- Blechblasinstrumente (z.B.: Horn, Trompete/Flügelhorn, Posaune, Tenorhorn/Bariton, Tuba)
- Elektronische Instrumente (z.B.: E-Gitarre, E-Bass, Elektronische Tasteninstrumente)
- Fächer der Jazz und Populärmusik
- Gesang, Stimmbildung, Sprecherziehung
- Holzblasinstrumente (z.B.: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxofon, Fagott)
- Musikleitung (Chor-, Ensemble- und Orchesterdirigieren)
- Schlaginstrumente
- Streichinstrumente (z.B.: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Viola da gamba)

- Tasteninstrumente (z.B.: Klavier, Cembalo, Orgel, Akkordeon)
- Volksmusikinstrumente (z.B.: Hackbrett, Steirische Harmonika, Harfe, Zither)
- Zupfinstrumente (z.B.: Gitarre/Laute, Mandoline, Harfe, Zither)

b.) Ergänzungsfächer sind (in alphabetischer Reihenfolge):

- Ensemble
- Fächer der Elementaren Musikpädagogik
- Fächer der Musikkunde
- Orchester

c.) Weitere Unterrichtsfächer sind (in alphabetischer Reihenfolge):

- Chor
- Ensemble
- Fächer der Elementaren Musikpädagogik
- Gruppenstimmbildung
- Keyboard
- Klassenmusizieren
- Musiktheoretisches Repetitorium
- Musiktheorie
- Orchester
- Speziallehrgänge mit polyästhetischer Zielsetzung
- zusätzliche Unterrichtsfächer

(2) Die im ordentlichen Schulbesuch zu besuchenden Unterrichtsfächer, die vorgeschriebenen Ergänzungsfächer, sowie deren Stundenausmaße sind in der beiliegenden und einen Bestandteil dieses Organisationsstatutes bildenden Stundentafel (siehe Seite 16) verzeichnet.

(3) Schülerinnen bzw. Schülern, die den Lehrstoff beherrschen, kann nach erfolgreich abgelegter Dispensprüfung der Besuch des betreffenden Faches erlassen werden.

(4) Grundsätzlich ist der Unterricht so zu erteilen, dass den besonderen Umständen des individuellen Musik- und Kunstunterrichtes und den pädagogischen, musiksoziologischen, musik- und polyästhetischen und kulturwissenschaftlichen Anforderungen der Gegenwart kontinuierlich Rechnung getragen wird.

a.) Die Hauptfächer (Abs. 1 lit. a) werden im Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht geführt.

b.) Die Ergänzungsfächer (Abs. 1 lit. b) werden im Gruppen- oder Kursunterricht geführt.

c.) Weitere Unterrichtsfächer (Abs. 1 lit. c) werden im Gruppen-, Klassen- oder Kursunterricht geführt.

§ 7 Ordentlicher und außerordentlicher Schulbesuch

(1) Die ordentliche Schülerin bzw. der ordentliche Schüler ist verpflichtet, das gewählte Hauptfach und die dazu vorgeschriebenen Ergänzungsfächer regelmäßig zu besuchen. Sie bzw. er hat Anspruch auf Zeugnisse mit Beurteilung über den jährlichen Fortgang, über die Berechtigung zum Aufsteigen in die höhere Stufe nach erfolgreicher Übertrittsprüfung und über den Abschluss des Schulbesuchs an der Schule nach erfolgreicher Abschlussprüfung.

- (2) Zeugnisse der Musikschulen des Landes Kärnten haben in Anlehnung an die Bestimmungen des § 22 des Bundesgesetzes über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG) jedenfalls die Bezeichnung der Schule, Personalien der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten, die Beurteilung der Leistungen in den Haupt- und Nebenfächern, allfällige Verweise auf Übertrittsprüfungen, Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. der Musikschuldirektorin bzw. des Musikschuldirektors, sowie den Rundstempel der Schule zu enthalten.
- (3) Die außerordentliche Schülerin bzw. der außerordentliche Schüler ist zum regelmäßigen Besuch der gewählten Fächer verpflichtet. Sie bzw. er kann darüber hinaus nach Maßgabe ihrer bzw. seiner Kenntnisse zur Mitwirkung in Ensembles verpflichtet werden.

Bei Feststellung von unzureichenden allgemein-musikalischen und theoretischen Kenntnissen, welche den Fortschritt in einem künstlerischen Fach erschweren oder gar unmöglich machen, kann sie bzw. er vom Hauptfachlehrer zum Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen verpflichtet werden. Der außerordentliche Schulbesuch dient in erster Linie der Fortbildung von Erwachsenen.

Außerordentliche Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein Zeugnis, auf Ersuchen ist ihnen eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen. Sie können mittels einer erfolgreichen Einstufungsprüfung in den ordentlichen Schulbesuch übertreten.

§ 8 Abschluss des ordentlichen Schulbesuchs

Der ordentliche Schulbesuch an der Musikschule des Landes Kärnten „Musikschule Spittal/Drau - Baldramsdorf“ wird nach dem Absolvieren der Oberstufe mit der erfolgreichen Abschlussprüfung im Hauptfach und allen im betreffenden Ausbildungsgang vorgeschriebenen Unterrichtsfächern abgeschlossen.

Durch eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung hat die ordentliche Schülerin bzw. der ordentliche Schüler Anspruch auf ein Abschlussprüfungszeugnis, das den Erfolg im gewählten Hauptfach und den weiteren Unterrichtsfächern ausweist.

Die Bestimmungen des § 39 des Bundesgesetzes über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG) betreffend Prüfungszeugnisse sind hierbei sinngemäß anzuwenden. Die Abschlusszeugnisse haben daher insbesondere die Bezeichnung der Schule, die Personalien der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten, die Beurteilung der Leistungen aus den Übertrittsprüfungen sowie aus Musikkunde 3, die Beurteilung der Abschlussprüfung, Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, der Musikschuldirektorin bzw. des Musikschuldirektor bzw. einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters sowie den Rundstempel der Schule zu enthalten.

§ 9 Leistungsbeurteilung

- (1) Auf die Leistungsbeurteilung sind die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 371/1974 idgF. über die Leistungsbeurteilung an Pflicht- sowie mittleren und höheren Schulen sinngemäß anzuwenden.

- (2) Die Schülerin bzw. der Schüler wird im Hauptfach, den Ergänzungsfächern und weiteren Unterrichtsfächern des jeweiligen Ausbildungsganges von der Lehrerin bzw. vom Lehrer des betreffenden Faches beurteilt und erhält ein Jahreszeugnis.

§ 22 Abs.1 und 2 lit. a-d und I des SchUG in der geltenden Fassung finden sinngemäß Anwendung.

- (3) In den Fächern der Elementaren Musikpädagogik, des Klassenmusizierens und der Gruppenstimmführung erfolgt die Beurteilung durch die jeweilige Lehrerin bzw. den jeweiligen Lehrer.

- (4) Im Rahmen der Eignungsprüfung wird die körperliche und geistige Eignung der Kandidatin bzw. des Kandidaten für das angestrebte Hauptfach geprüft.

- (5) Im Rahmen der Elementarprüfung wird die Kandidatin bzw. der Kandidat über den lehrplanmäßigen Lehrstoff des Hauptfaches geprüft. Der erfolgreiche Besuch der vorgeschriebenen Ergänzungsfächer ist von ihr bzw. von ihm nachzuweisen.

- (6) Im Rahmen der Übertrittsprüfung wird die Kandidatin bzw. der Kandidat über den lehrplanmäßigen Lehrstoff des Hauptfaches geprüft. Der erfolgreiche Besuch der vorgeschriebenen Ergänzungsfächer ist von ihr bzw. von ihm nachzuweisen.

- (7) Im Rahmen der Einstufungsprüfung wird der Umfang der Kenntnisse im Hauptfach und in den Ergänzungsfächern der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die angestrebte Stufe geprüft.

- (8) Im Rahmen der Kontrollprüfung wird überprüft, ob die Schülerin bzw. der Schüler in der Lage ist, das Lernziel ihrer bzw. seiner Ausbildungsstufe zu erreichen.

- (9) Im Rahmen der Dispensprüfung wird die Beherrschung des Lehrstoffes des betreffenden Unterrichtsfaches geprüft.

- (10) Im Rahmen der Abschlussprüfung wird der lehrplanmäßige Lehrstoff des betreffenden künstlerischen Hauptfaches und aller in der höchsten Stufe zu absolvierenden Ergänzungsfächer geprüft.

- (11) Die Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission sowie die Beurteilung von Prüfungen sind in der Prüfungsordnung (siehe Anhang 1, Seite 18ff.) geregelt.

- (12) Im Rahmen der Musikschulprüfung wird der jeweilige aktuelle Leistungsstand der Kandidatin bzw. des Kandidaten beurteilt. Die Form der Prüfung richtet sich nach der Leistungsstufe der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Nach erfolgreich absolvierter Musikschulprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Zeugnis.

- (13) Nach erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung erhält die Schülerin bzw. der Schüler ein Abschlussprüfungszeugnis.

§ 10 Unterrichtszeit

- (1) Für die Unterrichtszeit finden die für allgemein bildende Pflichtschulen im Bundesland Kärnten geltenden schulzeitrechtlichen Regelungen sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Dauer einer Unterrichtseinheit (Unterrichtsstunde) beträgt fünfzig Minuten.

§ 11 Schulordnung

Die Schulordnung der Musikschule des Landes Kärnten „Musikschule Spittal/Drau - Baldramsdorf“, erlassen vom Schulerhalter, ist Bestandteil des Organisationsstatutes (siehe Anhang 3, Seite 25).

§ 12 Ausstattung der Schule

- (1) Die Schule hat über die ihrem Zweck und ihrer Organisation entsprechende sowie zur Durchführung des Lehrplanes erforderliche Anzahl von geeigneten Unterrichts- und Übungsräumen nach Maßgabe der jeweiligen SchülerInnenzahl zu verfügen, weiters über eine entsprechende Anzahl von Bibliotheks- und Verwaltungsräumen, einen Vortrags- und Probensaal sowie sanitäre Anlagen.
- (2) Die Schule hat über die erforderlichen Instrumente, Lehrmittel und sonstige Schuleinrichtungen zu verfügen, die zum Erfüllen des Lehrplanes unter Berücksichtigung der SchülerInnenzahl erforderlich sind.
- (3) Die Schule hat über eine Fachbibliothek einschließlich des nach dem Lehrplan in Betracht kommenden Notenmaterials und über einen Instrumentenfundus für Leihzwecke zu verfügen.

§ 13 Direktorinnen, Direktoren, Lehrerinnen und Lehrer

- (1) Die Musikschule des Landes Kärnten „Musikschule Spittal/Drau - Baldramsdorf“ steht unter der pädagogischen, künstlerischen, organisatorischen und administrativen Leitung der Direktorin bzw. des Direktors der Schule.
- (2) Die Direktorin bzw. der Direktor und die Lehrerinnen bzw. die Lehrer haben die Lehrbefähigung für das entsprechende Hauptfach durch eine abgeschlossene musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Kunstuniversität oder an einem Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachzuweisen.
- (3) Die Lehrerinnen und Lehrer unterstehen in ihrer Lehrtätigkeit den Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors.

Teil B - Lehrplan

An der Musikschule des Landes Kärnten „Musikschule Spittal/Drau - Baldramsdorf“ kommt der von der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) erstellte und einen Bestandteil des Organisationsstatuts bildende Gesamtösterreichische Rahmenlehrplan für die Musikschule zur Anwendung.

In der Wahl der Unterrichtsmethode besteht größtmögliche Freiheit, die gewählte Methode muss aber den Schülerinnen und Schülern und den zu vermittelnden Bildungsinhalten gerecht werden.

Allgemeine Bildungsziele

(1) Elementarstufe

- Entwickeln musikalischer Grundfertigkeiten (z.B. Erfassen und Ausführen einfacher Rhythmen, entwickeln einer tonalen Vorstellung);
- Kennenlernen von Instrumenten;
- gemeinsames Musizieren;
- verschiedene Musikstile erkennen (Volksmusik, Klassische Musik, Pop- Musik,...);
- Interesse für die Vielfalt der Musik wecken.

Das allgemeine Bildungsziel der Elementarstufe soll mit den Anforderungen des gewählten künstlerischen Hauptfaches sinnvoll verknüpft werden, um den Übertritt in die Unterstufe zu gewährleisten.

(2) Künstlerisches Hauptfach

a) Unterstufe

Das allgemeine Bildungsziel der Unterstufe ist die Bereitstellung der technischen und gestalterischen Grundlagen im jeweiligen Hauptfach und im Ensemblespiel.

b) Mittelstufe

Das allgemeine Bildungsziel der Mittelstufe ist die Erweiterung der Technik und die Entwicklung eigener gestalterischer Fähigkeiten im jeweiligen Hauptfach.

Ziel ist Weiters die Hinführung zu gehaltvoller Freizeitgestaltung in der Form des Laienmusizierens in geeigneten Ensembles, Orchestern und Chören und das Musizieren zum Zweck der Hausmusik.

Ziel ist außerdem die eigenständige Auseinandersetzung mit Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten.

c) Oberstufe

Das allgemeine Bildungsziel der Oberstufe ist die Vervollkommnung des Musizierens auf anspruchsvollem Niveau, die eigenständige Auseinandersetzung mit Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten, die Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Chören, sowie die Ausbildung bis zu jenem Reifegrad, welcher für die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung zum Studium an einem Konservatorium oder einer Kunstuniversität gefordert ist.

(3) Allgemein-musikalische und musiktheoretische Unterrichtsfächer

- Musikalisches Einmaleins
- Musikkunde 1, 2 und 3
- Musiktheoretisches Repetitorium

Das allgemeine Bildungsziel dieser Unterrichtsfächer ist die Vermittlung der das Hauptfach begleitenden musiktheoretischen, stilkritischen, musik- und polyästhetischen Wissensgrundlagen.

Für Schülerinnen bzw. Schüler, welche ein Studium an einem Konservatorium oder einer Kunstuniversität anstreben, sollen die nötigen Kenntnisse zur erfolgreichen Ablegung des musiktheoretischen Teils der Aufnahmeprüfung im Fach „Musiktheoretisches Repetitorium“ gezielt erarbeitet werden.

- (4) Aufführungspraktische Unterrichtsfächer (instrumentale und vokale Ensembles in verschiedenen Besetzungen, Kammermusikformationen, Jugendorchester, Sinfonieorchester)

Das allgemeine Bildungsziel dieser Unterrichtsfächer ist, die Schülerinnen bzw. Schüler ausgehend vom Unterricht in ihrem künstlerischen Hauptfach in das gemeinschaftliche Musizieren und Singen einzuführen. Dabei sollen sie in möglichst abwechslungsreicher Folge die verschiedensten Formen des musikalischen Zusammenspiels kennen lernen und erarbeiten.

- (5) Klassenmusizieren und Gruppenstimmgebung

Das allgemeine Bildungsziel dieser Unterrichtsfächer ist, in Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen und in Verbindung mit regulärem Musikunterricht, musikalisches Grundwissen und spielerische Fähigkeiten mit Hilfe von Instrumenten oder der Stimme zu vermitteln.

- (6) Allgemeine didaktische Grundsätze

Ein wesentliches Kennzeichen der Arbeit der Musikschule des Landes Kärnten „Musikschule Spittal/Drau - Baldramsdorf“ ist die sorgfältige Abstimmung der praktischen und theoretischen, der allgemein-musikalischen und der speziellen instrumentalen und vokalen Ausbildung.

Die Lehrpläne sollen die Lehrerin bzw. den Lehrer zur planvollen und eigenschöpferischen Arbeit anregen. Grundsätzlich bleibt ihr bzw. ihm dabei die Freiheit in der Methode sowie in der Auswahl und Aufteilung des Lehrstoffes überlassen, die weitgehend auf die Begabungsmerkmale der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers auszurichten sind.

Maßgeblich für den gesamten Unterricht ist die Bemühung um einen kontinuierlichen Weg vom Anfang bis zur eigenständigen künstlerischen Gestaltungsfähigkeit, wobei eine handwerklich und musikalisch fundierte Leistung gefördert werden soll.

Technische und musikalische Ausbildung sind nicht voneinander zu trennen. Vom-Blatt-Spiel, Auswendigspiel, Improvisation und Zusammenspiel sind so früh wie möglich zu pflegen. Die konkrete Anleitung zum systematischen Üben auf der Grundlage lernpsychologischer Erkenntnisse muss bereits im Anfangsunterricht einsetzen und die individuelle Konstitution der Schülerin bzw. des Schülers berücksichtigen. Auf die korrekte Körper- und Instrumentenhaltung sowie auf atemtechnische Grundlagen ist bereits in der Anfangsphase besonders zu achten.

Um die Musik in ihrer Komplexität erfassen zu können, bedarf es der Koordination und der thematischen Abstimmung des Hauptfachunterrichtes und der begleitenden und ergänzenden Unterrichtsfächer.

Es soll von der Lehrerin bzw. vom Lehrer stets die Problematik beachtet werden, dass ein künstlerischer Ausbildungsgrad nur subjektiv bewertet werden kann und Absolventinnen und Absolventen von Musikschulen, Konservatorien und Kunstuniversitäten etc. ständig den Beweis ihrer künstlerischen Fähigkeiten zu erbringen haben, und ein rein formal erbrachter Nachweis in Form

von Zeugnissen keine Berechtigung zur Mitwirkung in Ensembles, Chören und Orchestern darstellt.

(7) Lehrstoff

Zur Anwendung kommt der von der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) erstellte gesamtösterreichische Rahmenlehrplan für die Musikschule.

Dieser besteht aus einem allgemeinen und einem fachspezifischen Teil. Darin beinhaltet sind jeweils fachspezifische Einführungen, Unterrichtspläne mit Lernzielen, Inhalten und didaktischen Ansätzen, Literaturverzeichnisse mit Angaben der Schwierigkeitsgrade, Einordnungen in Stilepochen und Empfehlungen für Prüfungen.

Die Lehrerinnen und Lehrer sind hinsichtlich der Unterrichtsplanung eigenverantwortlich. Sie haben bei ihrer Unterrichtsplanung auf die Inhalte der Lehrpläne für Musikerziehung an den mittleren und höheren Schulen sowie deren musikalischen Sonderformen Bedacht zu nehmen.

Studentafel

Allgemeine Erklärungen

- a) Für das künstlerische Hauptfach gilt:
Das künstlerische Hauptfach durchläuft alle Lernjahre der einzelnen Ausbildungsstufen im Ausmaß von je 1 Wochenstunde.
- b) Für musiktheoretische und allgemein-musikalische Unterrichtsfächer gilt:
Das Unterrichtsfach „Musikalisches Einmaleins“ oder ein parallel angebotenes praxisbezogenes Ergänzungsfach (z.B. Kinderchor, Spielmusik, Orchestervorschule...) muss im Bereich der Elementarstufe für die Dauer eines Jahres besucht und abgeschlossen werden.
Folgende Ergänzungsfächer müssen für die Dauer eines Jahres besucht und abgeschlossen werden:
- „Musikkunde 1“ innerhalb der Unterstufe,
 - „Musikkunde 2“ innerhalb der Mittelstufe,
 - „Musikkunde 3“ innerhalb der Oberstufe.

Das Unterrichtsfach „Musiktheoretisches Repetitorium“ ist in erster Linie Schülerinnen und Schülern, welche ein Studium an einem Konservatorium oder einer Kunstuniversität anstreben, vorbehalten, da es jenen Lehrstoff umfasst, welcher im Rahmen des musiktheoretischen Teils einer Aufnahmeprüfung an einer Kunstuniversität bzw. einem berufsbildenden Konservatorium geprüft wird.

- c) Für aufführungspraktische Unterrichtsfächer, welche als kammermusikalische Ensembles oder als Chor- bzw. Orchesterformationen geführt werden, gilt:
Ensembles, Chor- und Orchesterformationen sind in Übereinkunft mit der Hauptfachlehrerin bzw. dem Hauptfachlehrer nach Maßgabe der vorhandenen Kenntnisse im Hauptfach so zu wählen, dass die Schülerin bzw. der Schüler in möglichst abwechslungsreicher Folge in das Mitwirken in musikalischen Ensembles verschiedener Besetzungsart eingeführt wird. Im Bereich der Mittel- und Oberstufe ist das Musizieren in einem aufführungspraktischen Unterrichtsfach verpflichtend vorgesehen, außer in den Jahren in denen Fächer der Musikkunde besucht werden.

Ausbildungsgang	Stufe	Hauptfach	Fächer der Musikkunde	aufführungspraktisches Unterrichtsfach
Fächer der Elementaren Musikpädagogik, des Klassenmusizierens und der Gruppenstimm- bildung	E	1		
Elementarstufe im künstlerischen Haupt- fach	E	1	1*	
Künstlerisches Hauptfach	U	1	1*	1**
Künstlerisches Hauptfach	M	1	1*	1**
Künstlerisches Hauptfach	O	1	1*	1**
1* einjährige LV in der jeweiligen Stufe 1** in den Jahren ohne MK				

Abkürzungen: E = Elementarstufe, U = Unterstufe, M = Mittelstufe, O = Oberstufe, LV = Lehrveranstaltung

Übersicht zur Ausbildung an den Musikschulen des Landes Kärnten

Ausbildungsstufe	Fächer	Ausbildungsdauer	
Abschlussprüfung			↑
Oberstufe	<ul style="list-style-type: none"> ○ Künstlerisches Hauptfach ○ Musikkunde 3 ○ Aufführungspraktisches Unterrichtsfach 	ca. 4 Jahre	
2. Übertrittsprüfung			
Mittelstufe	<ul style="list-style-type: none"> ○ Künstlerisches Hauptfach ○ Musikkunde 2 ○ Aufführungspraktisches Unterrichtsfach 	ca. 4 Jahre	↑
Übertrittsprüfung			
Unterstufe	<ul style="list-style-type: none"> ○ Künstlerisches Hauptfach ○ Musikkunde 1 ○ Aufführungspraktisches Unterrichtsfach 	ca. 4 Jahre	
Elementarprüfung			↑
Elementarstufe – künstlerisches Hauptfach	<ul style="list-style-type: none"> ○ Künstlerisches Hauptfach ○ Musikalisches 1x1 	ca. 2-4 Jahre	
Eignungsprüfung			
Elementarstufe – Fächer der Elementaren Musikpädagogik, des Klassenmusizierens und der Gruppenstimm- bildung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gewähltes Unterrichtsfach 	nach Wahl	↑
Aufnahme nach allgemeiner Überprüfung der körperlichen und geistigen Eignung durch die Lehrerin bzw. den Lehrer des betreffenden Faches			

Anhang 1 - Prüfungsordnung

Prüfungen:

In den Musikschulen des Landes Kärnten sind folgende Prüfungen vorgesehen:

- (1) Eignungsprüfung
- (2) Einstufungsprüfung
- (3) Elementarprüfung
- (4) 1. Übertrittsprüfung
- (5) 2. Übertrittsprüfung
- (6) Musikschulprüfung
- (7) Abschlussprüfung
- (8) Kontrollprüfung

(1) Eignungsprüfung:

Beim Eintritt einer Schülerin bzw. eines Schülers in die Elementarstufe des künstlerischen Hauptfaches wird die fachliche Eignung im Hinblick auf physische und psychische Voraussetzungen überprüft.

Bei Kindern, die bereits ein Fach aus dem Bereich „Elementare Musikpädagogik“ besucht haben, ist nach Möglichkeit die betreffende Lehrkraft zur Beratung heranzuziehen.

(2) Einstufungsprüfung:

Beim gewünschten Eintritt einer außerordentlichen Schülerin bzw. eines außerordentlichen Schülers oder einer Aufnahmewerberin bzw. eines Aufnahmewerbers mit Vorkenntnissen in das ordentliche Studium tritt an die Stelle der Eignungsprüfung eine Einstufungsprüfung. In deren Rahmen werden geprüft: Umfang und Kenntnisse im Hauptfach und den Unterrichtsfächern der angestrebten Stufe. Nach der erfolgreich absolvierten Einstufungsprüfung wird die Schülerin bzw. der Schüler im jeweils vorgesehenen Jahrgang der erreichten Stufe als ordentliche Schülerin bzw. als ordentlicher Schüler geführt.

Ordentliche Schülerinnen bzw. Schüler können dann eine Einstufungsprüfung ablegen, wenn sie aufgrund eines außerordentlichen Lernfortschrittes in eine höhere Stufe gelangen wollen.

(3) Elementarprüfung:

Die Elementarprüfung markiert den Übertritt von der Elementarstufe in die Unterstufe. Der Zeitpunkt der Prüfung und damit die Dauer der Elementarstufe ist so zu wählen, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Schülerin bzw. der Schüler die geistigen, körperlichen und instrumentalspezifischen Voraussetzungen für eine zeitgerechte und erfolgreiche Absolvierung der darauffolgenden Ausbildungsstufen erreicht hat. Das vorherige Absolvieren eines begleitenden Nebenfaches, in der Regel das „Musikalisches Einmaleins“, ist für die Prüfung Voraussetzung. Anrechenbar für „Musikalisches Einmaleins“ sind je nach Angebot an der Schule auch Fächer wie z. B. Ensemble, Orchestervorschule, Chor,... sofern die Inhalte aus dem Lehrplan für „Musikalisches Einmaleins“ nachweislich im besuchten Fach erarbeitet und gefestigt wurden.

Die Spielzeit des vorbereiteten Programms beträgt mindestens 6 Minuten.

(4) 1. Übertrittsprüfung:

Sie findet nach Abschluss der Unterstufe statt und berechtigt zum Eintritt in die Mittelstufe.

Vor Ablegung der Prüfung muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die erfolgreiche Absolvierung des Theoriefaches „Musikkunde 1“ nachweisen. Die Beantwortung von möglichen Fragen der Kommissionsmitglieder zu theoretischen Bereichen des vorgetragenen Programms ist nicht in die Beurteilung der praktischen Prüfung einzurechnen.

Die Spielzeit des vorbereiteten Programmes beträgt mindestens 10 Minuten.

(5) 2. Übertrittsprüfung:

Sie findet nach Abschluss der Mittelstufe statt und berechtigt zum Eintritt in die Oberstufe. Vor Ablegung der Prüfung muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die erfolgreiche Absolvierung des Theoriefaches „Musikkunde 2“ nachweisen. Die Beantwortung von möglichen Fragen der Kommissionsmitglieder zu theoretischen Bereichen des vorgetragenen Programms ist nicht in die Beurteilung der praktischen Prüfung einzurechnen.

Die Spielzeit des vorbereiteten Programms beträgt mindestens 15 Minuten.

(6) Musikschulprüfung:

Sie findet auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers statt, wenn diese bzw. dieser seine Musikschulausbildung vor der Abschlussprüfung beenden möchte. Prüfungsprogramm und -procedere orientieren sich an den geltenden Literaturempfehlungen des jeweiligen Jahrgangs der aktuellen Ausbildungsstufe.

Nach bestandener Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein „Musikschulzeugnis“, in welchem sämtliche in der Musikschule des Landes Kärnten „Musikschule Spittal/Drau - Baldramsdorf“ absolvierten Fächer und Prüfungen aufscheinen.

(7) Abschlussprüfung:

Die Abschlussprüfung findet am Ende der Oberstufe statt und besteht aus zwei Teilen:

a.) Interner Teil

Dieser findet nach Absprache mit der Fachbereichsleiterin bzw. dem Fachbereichsleiter der nach der Geschäftseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung, der jeweiligen Fachgruppenleiterin bzw. dem jeweiligen Fachgruppenleiter und den zuständigen Direktorinnen bzw. Direktoren an einer Musikschule des Landes Kärnten statt.

Die Spielzeit des vorbereiteten Programmes für den internen Teil beträgt mindestens 15 Minuten.

b.) Öffentlicher Teil:

Der konzertante (öffentliche) Teil findet nach Absprache mit der Fachbereichsleiterin bzw. dem Fachbereichsleiter der nach der Geschäftseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung, der jeweiligen Fachgruppenleiterin bzw. dem jeweiligen Fachgruppenleiter und den zuständigen Direktorinnen bzw. Direktoren an einer Musikschule des Landes Kärnten statt.

Bei der Wahl des Programms besteht von der Besetzung her größtmögliche Freiheit. Kooperationen mit einem regionalen Orchester, einem Orchester der Musikschulen des Landes Kärnten, einem Orchester des Kärntner Landeskonservatoriums, einem Ensemble, einem Musikverein etc. ist möglich und erwünscht.

Vor Ablegung der Prüfung muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die erfolgreiche Absolvierung des Theoriefaches „Musikkunde 3“ nachweisen, die Beantwortung von möglichen Fra-

gen der Kommissionsmitglieder zu theoretischen Bereichen des vorgetragenen Programms ist nicht in die Beurteilung der praktischen Prüfung einzurechnen.

Die Spielzeit des vorbereiteten Programmes für den öffentlichen Teil beträgt mindestens 10 Minuten.

(8) Kontrollprüfung:

Im Rahmen der Kontrollprüfung wird überprüft, ob die Schülerin bzw. der Schüler in der Lage ist, das Lernziel ihrer bzw. seiner Ausbildungsstufe zu erreichen.

Für alle genannten Prüfungen gilt generell:

- Die grundsätzlichen Bemerkungen zu allen vorgesehenen Prüfungen finden sich im allgemeinen Teil des gesamtösterreichischen Rahmenlehrplans und gelten auch für die Musikschulen des Landes Kärnten.
- Für die Musikschulen des Landes Kärnten werden in der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren zum jeweiligen Schulbeginn die Termine pro Schuljahr – ausgenommen sind Kontrollprüfungen – vereinbart.
- Die definitive Anmeldung für eine Prüfung (außer Eignungsprüfung) hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemeinsam mit seiner Lehrerin bzw. seinem Lehrer mittels Formblatt mindestens 1 Monat vor dem Termin auf dem Dienstweg bei der Schulleitung einzureichen. Voranmeldungen für die Abschlussprüfungen müssen wegen der längerfristigen Planung der Absolventenkonzerte bereits zum jeweiligen Schulbeginn an die laut der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zuständige Fachabteilung weitergeleitet werden.
- Über alle Prüfungen ist ein Protokoll zu verfassen, welches von sämtlichen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind in der jeweiligen Musikschuldirektion aufzubewahren.
- Das Prüfungsprogramm orientiert sich am fachspezifischen Teil des gesamtösterreichischen Rahmenlehrplans der KOMU.
Zusätzlich zu den im Lehrplan enthaltenen Literaturempfehlungen wird bei den Prüfungen Ziffer 3 bis 8 generell vorgeschrieben:
 - die Auswahl eines Pflichtstücks aus einer von der Fachgruppe erstellten Literaturliste
 - der auswendige Vortrag von zumindest einem Stück
 - das Prima – Vista - Spiel, in einem der Leistungsstufe der Kandidatin bzw. des Kandidaten entsprechenden Schwierigkeitsgrad.

Prüfungskommissionen

Den Prüfungskommissionen in den jeweiligen Prüfungen gehören folgende Personen an:

(1) Eignungsprüfung:

- a.) Mindestens zwei das jeweilige Fach unterrichtende Lehrpersonen einer Schule;
- b.) steht in einem Hauptfach nur eine Lehrperson zu Verfügung, ist eine Lehrkraft aus einem anderen, möglichst artverwandten, Fach hinzuzuziehen.

(2) Einstufungsprüfung:

- a.) die Musikschuldirektorin bzw. der Musikschuldirektor oder eine von ihr bzw. ihm nominierte Stellvertreterin bzw. ein von ihr bzw. ihm nominiertes Stellvertreter (Vorsitz);
- b.) die künftige Hauptfachlehrerin bzw. der die künftige Hauptfachlehrer;

- c.) mindestens eine weitere Lehrerin bzw. ein weiterer Lehrer desselben oder eines möglichst artverwandten Faches.
- (3) Elementarprüfung:
- die Musikschuldirektorin bzw. der Musikschuldirektor oder eine von ihr bzw. ihm nominierte Stellvertreterin bzw. ein von ihr bzw. ihm nominiertes Stellvertreter (Vorsitz);
 - eine weitere Lehrerin bzw. ein weiterer Lehrer desselben oder eines möglichst artverwandten Faches;
 - die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer.
- (4) 1. Übertrittsprüfung:
- die Musikschuldirektorin bzw. der Musikschuldirektor oder eine von ihr bzw. ihm nominierte Stellvertreterin bzw. ein von ihr bzw. ihm nominiertes Stellvertreter (Vorsitz);
 - eine Lehrerin bzw. ein Lehrer desselben Faches (Fachprüfer);
 - ein bis zwei weitere Lehrerinnen bzw. Lehrer desselben oder eines anderen Faches (Beisitzer);
 - die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer.
- (5) 2. Übertrittsprüfung:
- die Musikschuldirektorin bzw. der Musikschuldirektor oder eine von ihr bzw. ihm nominierte Stellvertreterin bzw. ein von ihr bzw. ihm nominiertes Stellvertreter (Vorsitz);
 - eine Lehrerin bzw. ein Lehrer desselben Faches (Fachprüfer);
 - ein bis zwei weitere Lehrerinnen bzw. Lehrer desselben oder eines anderen Faches (Beisitzer);
 - die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer.
- (6) Musikschulprüfung:
- die Musikschuldirektorin bzw. der Musikschuldirektor oder eine von ihr bzw. ihm nominierte Stellvertreterin bzw. ein von ihr bzw. ihm nominiertes Stellvertreter (Vorsitz);
 - eine Lehrerin bzw. ein Lehrer desselben Faches (Fachprüfer);
 - ein bis zwei weitere Lehrerinnen bzw. Lehrer desselben oder eines anderen Faches (Beisitzer);
 - die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer.
- (7) Abschlussprüfung:
- die Fachbereichsleiterin bzw. der Fachbereichsleiter der nach der Geschäftseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung (Vorsitz);
 - die Fachgruppenleiterin bzw. der Fachgruppenleiter (Fachprüfer);
 - die Musikschuldirektorin bzw. der Musikschuldirektor jener Schule an welcher die Kandidatin bzw. der Kandidat unterrichtet wird;
 - mindestens eine Lehrerin bzw. ein Lehrer desselben Faches (Beisitzer);
 - die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer.
- (8) Kontrollprüfung:
- die Musikschuldirektorin bzw. der Musikschuldirektor oder eine von ihr bzw. ihm nominierte Stellvertreterin bzw. ein von ihr bzw. ihm nominiertes Stellvertreter (Vorsitz);
 - eine Lehrerin bzw. ein Lehrer desselben Faches (Fachprüfer);
 - ein bis zwei weitere Lehrerinnen bzw. Lehrer desselben oder eines anderen Faches (Beisitzer);
 - die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer.

Bestellung der Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommissionen der Prüfungen gemäß Ziffer 1 – 6, bzw. 8 werden von der jeweiligen Musikschuldirektorin bzw. vom jeweiligen Musikschuldirektor bestellt. Organisieren auf Grund einer Vereinbarung zwei oder mehrere Musikschulen des Landes Kärnten gemeinsame Prüfungen, werden die Prüfungskommissionen von den jeweiligen Direktorinnen bzw. Direktoren im Kollegium zusammengestellt.

Die Prüfungskommission der Abschlussprüfung (Ziffer 7) wird von der lt. der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung bestellt.

Externe Fachprüfer

Bei den Prüfungen Ziffern 3 bis 6, bzw. 8 sind nach Möglichkeit externe Fachprüferinnen und Fachprüfer (Fachlehrerinnen und Fachlehrer desselben Faches einer anderen Schule) einzusetzen.

Delegierungsrecht der Direktorin bzw. des Direktors

Die Direktorin bzw. der Direktor hat in allen Kommissionen in denen sie bzw. er den Vorsitz hat, das Recht, ihre bzw. seine Funktion an eine andere Lehrperson der Musikschulen des Landes Kärnten zu delegieren. Diese Regelung ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn:

- auf Grund von Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Schulen gemeinsame Prüfungen organisiert werden;
- die Musikschuldirektorin bzw. der Musikschuldirektor sich aus irgendeinem Grund für befangen erklärt.

Stimmrecht

Über den Erfolg der Prüfung entscheidet, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit der von den Kommissionsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind stimmberechtigt.

Anhang 2 - Leistungsbeurteilung

- a. Auf die Leistungsbeurteilung sind die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 371/1974 idgF über die Leistungsbeurteilung an Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen sinngemäß anzuwenden.
- b. In Abänderung des § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung sind in den Musikschulen des Landes Kärnten bei Prüfungen folgende Beurteilungen anzuwenden:
- Praktischer Teil (Künstlerische Präsentation):
Die Bewertung erfolgt mit folgenden Prädikaten:
„ausgezeichnet“*
„sehr gut“
„gut“
„befriedigend“
„genügend“
„nicht genügend“.
 - Theoretischer Teil der Prüfung:
Die Bewertung erfolgt mit Schulnoten:
„sehr gut“
„gut“
„befriedigend“
„genügend“
„nicht genügend“.

* Die Bewertung „ausgezeichnet“ im künstlerischen Teil der Prüfung kann nur bei einer außerordentlichen künstlerischen Darbietung vergeben werden.

Folgende Gesamtbewertungen können erreicht werden:

- „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“
- „mit sehr gutem Erfolg bestanden“
- „mit gutem Erfolg bestanden“
- „mit Erfolg bestanden“
- „nicht bestanden“.

Eine herausragende künstlerische Präsentation und eine Bewertung des theoretischen Teiles mit „sehr gut“ oder „gut“ ergeben die Gesamtbewertung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“.

Eine herausragende künstlerische Präsentation und eine Bewertung des theoretischen Teiles mit „befriedigend“ oder „Genügend“ ergeben die Gesamtbewertung „mit sehr gutem Erfolg bestanden“.

In allen anderen Fällen ist allein die Bewertung des künstlerischen Vorspiels für die Gesamtbewertung ausschlaggebend, sofern die Bewertung des theoretischen Teiles positiv ist.

Eine Prüfung ist mit „ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, wenn der praktische und der theoretische Teil der Prüfung wie folgt beurteilt werden:

praktischer Teil der Prüfung	theoretischer Teil der Prüfung
ausgezeichnet	sehr gut

ausgezeichnet	gut
---------------	-----

Eine Prüfung ist mit „sehr gutem Erfolg bestanden“, wenn der praktische und der theoretische Teil der Prüfung wie folgt beurteilt werden:

praktischer Teil der Prüfung	theoretischer Teil der Prüfung
ausgezeichnet	befriedigend
ausgezeichnet	genügend
sehr gut	sehr gut
sehr gut	gut
sehr gut	befriedigend
sehr gut	genügend

Eine Prüfung ist mit „gutem Erfolg bestanden“, wenn der praktische und der theoretische Teil der Prüfung wie folgt beurteilt werden:

praktischer Teil der Prüfung	theoretischer Teil der Prüfung
gut	sehr gut
gut	gut
gut	befriedigend
gut	genügend

Eine Prüfung ist „bestanden“, wenn der praktische und der theoretische Teil der Prüfung wie folgt beurteilt werden:

praktischer Teil der Prüfung	theoretischer Teil der Prüfung
befriedigend/genügend	sehr gut
befriedigend/genügend	gut
befriedigend/genügend	befriedigend
befriedigend/genügend	genügend

Eine Prüfung ist „nicht bestanden“, wenn die Leistung im praktischen Teil mit „nicht bestanden“ und/oder im theoretischen Prüfungsteil mit „nicht genügend“ beurteilt wurde.

Übertritts-, Musikschul- und Abschlussprüfungen bestehen jeweils aus einem praktischen und einem theoretischen Prüfungsteil.

Anhang 3 – Schulordnung

Die Schulordnung enthält die Grundsätze, die für das Verhältnis zwischen Schülerinnen, Schülern und Schule sowie zwischen Erziehungsberechtigten und Schule maßgebend sind.

- (1) **Einschreibung und Aufnahme:** Alle Schülerinnen und Schüler haben sich im Rahmen der vorgegebenen Anmeldefrist einzuschreiben. Versäumt eine Schülerin bzw. ein Schüler den Einschreibungstermin, kann die Aufnahme in diesem Schuljahr nicht garantiert werden. Bei der Einschreibung minderjähriger Schülerinnen bzw. Schüler ist die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten notwendig. Durch die Unterschrift erklärt sich diese bzw. dieser mit den Bestimmungen der Schulordnung einverstanden.
Neu eingeschriebene Schülerinnen und Schüler (Anfänger und Fortgeschrittene) haben eine Eignungsprüfung abzulegen.
Erst nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung wird die Schülerin bzw. der Schüler nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen.
- (2) **Schulgeld:** Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme. Unterbleibt die Zahlung des Schulgeldes nach einer schriftlichen Mahnung, kann der Unterricht vorübergehend eingestellt und die Schülerin bzw. der Schüler wird in weiterer Folge aus der Schule ausgeschlossen werden. Späterer Eintritt oder vorzeitiger Austritt entheben nicht von der Verpflichtung, das gesamte Schulgeld für das laufende Semester zu entrichten. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Krankheit länger als 4 Wochen) kann der Schülerin bzw. dem Schüler nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung statt des vollen Semesterschulgeldes ein entsprechender Anteil berechnet werden.
Anmerkung für Selbsterhalterinnen bzw. Selbsterhalter: Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Musikschulgesetz 2012 müssen Schüler mit eigenen Einkünften, die das Anfangsgehalt der Verwendungsgruppe C lt. Ktn. Dienstrechtgesetz i. d. G. F. übersteigen, sowie bei Schülern ohne Einkünften die jeweilige Gemeinde einen von der Kärntner Landesregierung jährlich zu verordnenden Betrag für den Sachaufwand im laufenden Schuljahr leisten
- (3) **Ermäßigung des Schulgeldes:** Eine Ermäßigung des Schulgeldes kann in begründeten Fällen ab dem zweiten Unterrichtsjahr im Hauptfach gewährt werden. Begabung und Fleiß sowie die soziale Bedürftigkeit sind als Voraussetzung nachzuweisen. Ansuchen um Schulgeldermäßigung sind mit dem Formblatt spätestens im Jänner des laufenden Schuljahres in der Schule einzureichen.
- (4) **Teilnahme am Unterricht:** Die ordnungsgemäß aufgenommene Schülerin bzw. der ordnungsgemäß aufgenommene Schüler hat das Recht und die Pflicht, am regelmäßigen Unterricht im Haupt- und Ergänzungsfach teilzunehmen.
- (5) **Fernbleiben vom Unterricht:** Für jede versäumte Unterrichtsstunde ist eine schriftliche Entschuldigung (bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten) vorzulegen. Versäumte Unterrichtsstunden werden in der Regel nicht nachgeholt. Bei ansteckenden Erkrankungen gelten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrerinnen und Lehrer dieselben Bestimmungen wie an den Pflichtschulen.
Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler drei Wochen unentschuldigt, werden die Erziehungsberechtigten verständigt. Erfolgt innerhalb von acht Tagen keine stichhaltige Begründung, kann die Schülerin bzw. der Schüler aus der Schule ausgeschlossen werden.
- (6) **Unterrichtsentfall:** Unterrichtsstunden, die wegen Krankheit bzw. dienstlicher Freistellung der Lehrerin bzw. des Lehrers ausfallen, werden in der Regel nicht nachgeholt.

- (7) **Unterrichtsform:** Nach Maßgabe der Leistung der Schülerin bzw. des Schülers sowie des Platzangebots der Schule findet der Unterricht im Hauptfach in Form von Einzel- oder Gruppenunterricht statt. Über Ausmaß und Form des Hauptfachunterrichtes entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Fachkollegium.
- (8) **Ausbildungsgang:** Der Verlauf der Ausbildung der Schülerin bzw. des Schülers richtet sich nach dem Lehrplan der Musikschulen des Landes Kärnten laut jeweiligem Statut der Musikschulen des Landes Kärnten in der geltenden Fassung und dem Rahmenlehrplan der Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke.
- (9) **Prüfungen:** Im Laufe der Ausbildung hat jede Schülerin bzw. jeder Schüler in bestimmten Zeitabständen Prüfungen vor einer Kommission abzulegen. Das Ergebnis dieser Prüfung entscheidet über den weiteren Verbleib an der Musikschule. Die genauen Bestimmungen sind in der Prüfungsordnung laut jeweiligem Statut der Musikschulen des Landes Kärnten in der geltenden Fassung enthalten.
- (10) **Befreiung von Ergänzungsfächern:** Eine Befreiung vom Besuch eines Ergänzungsfaches kann in begründeten Fällen durch ein schriftliches Ansuchen zu Beginn des Schuljahres durch die Direktion gewährt werden.
- (11) **Zeugnis:** Jede Schülerin bzw. jeder Schüler erhält am Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis.
- (12) **Ferienregelung:** Es gelten die landesrechtlichen Regelungen für die Pflichtschulen.
- (13) **Aufenthalt in der Schule außerhalb der Unterrichtszeit:** Den Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen außerhalb ihrer Unterrichtszeit nur mit besonderer Erlaubnis der Direktion gestattet.
- (14) **Öffentliches Auftreten:** Die Teilnahme an Auftritten außerhalb der Musikschule ist erwünscht. Sollte die Schülerin bzw. der Schüler aber in ihrer bzw. seiner Eigenschaft als Schüler einer Musikschule des Landes Kärnten auftreten, muss die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer zeitgerecht darüber informiert werden.
- (15) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule ist sowohl im Hauptfach als auch in den Ergänzungsfächern verpflichtender Bestandteil des Unterrichtes.
- (16) **Verhalten in der Musikschule:** Die Schülerinnen und Schüler haben sich in der Musikschule anderen gegenüber hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten. Die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer sind zu befolgen.
- (17) **Strafen:** Bei Verstößen gegen die Schulordnung hat die Schülerin bzw. der Schüler mit folgenden Maßnahmen zu rechnen:
- a) Ermahnung durch die Hauptfachlehrerin bzw. den Hauptfachlehrer
 - b) Ermahnung durch die Direktorin bzw. den Direktor und schriftliche Verständigung der Erziehungsberechtigten
 - c) Ausschluss aus der Schule
- Zusätzlich kann eine etwaige Ermäßigung des Schulgeldes widerrufen werden.
- (18) **Beschwerde:** Empfindet eine Schülerin bzw. ein Schüler eine Handlungsweise ihm gegenüber als ungerecht, so kann sie bzw. er bei der Hauptfachlehrerin bzw. beim Hauptfachlehrer oder bei der Direktorin bzw. beim Direktor Beschwerde erheben.
- (19) **Daten der Schülerin bzw. des Schülers:** Jede Änderung der Daten (Adresse, Telefon, E-Mail etc.) ist der Direktion zu melden.
- (20) **Austritt:** Dieser kann in der Regel nur zu Semesterschluss erfolgen. In begründeten Fällen und nach schriftlichem Ansuchen kann die Direktion Ausnahmen gewähren (siehe Punkt 2).

Anhang 4 – Zeugnisse

Musikschulzeugnis

Abschlusszeugnis

Anhang 4: Zeugnisse



Musikschulzeugnis

Max Mustermann

geboren am 19. Dezember 1993 in Völkermarkt
 war in der Zeit vom **14. September 2000 bis 9. Juli 2013**
 Schüler der Musikschulen des Landes Kärnten an der
MUSIKSCHULE KLAGENFURT

Hauptfach	Schuljahre	Note im letzten Schuljahr	Unterricht bei
Steirische Harmonika	2003 bis 2013	Sehr gut	Max Mustermann
Steirische Harmonika	2003 bis 2013	Sehr gut	Max Mustermann
Steirische Harmonika	2003 bis 2013	Sehr gut	Max Mustermann
Steirische Harmonika	2003 bis 2013	Sehr gut	Max Mustermann

PRÜFUNGEN IM HAUPTFACH:				
Hauptfach	Datum	Art der Prüfung	Beurteilung	Unterricht bei
Klarinette	16. Juni 2009	1. Übertrittsprüfung	Guter Erfolg	Max Mustermann
Steirische Harmonika	16. Juni 2011	2. Übertrittsprüfung	Ausgezeichneter Erfolg	Max Mustermann
Steirische Harmonika	15. Mai 2013	Musikschulprüfung	Ausgezeichneter Erfolg	Max Mustermann

Der Vorsitzende der Prüfungskommission:
 Fachbereichsleiter

Musterstadt, am 6. Juli 2013

Rund-
 stempel

Der Direktor / Die Direktorin:



Abschlusszeugnis

Max Mustermann

geboren am 19. Dezember 1993 in Völkermarkt
 war in der Zeit vom **14. September 2000 bis 9. Juli 2013**
 Schüler der Musikschulen des Landes Kärnten an der
MUSIKSCHULE KLAGENFURT

Hauptfach	Schuljahre	Note im letzten Schuljahr	Unterricht bei
Steirische Harmonika	2003 bis 2013	Sehr gut	Max Mustermann
Steirische Harmonika	2003 bis 2013	Sehr gut	Max Mustermann
Steirische Harmonika	2003 bis 2013	Sehr gut	Max Mustermann
Steirische Harmonika	2003 bis 2013	Sehr gut	Max Mustermann

PRÜFUNGEN IM HAUPTFACH:				
Hauptfach	Datum	Art der Prüfung	Beurteilung	Unterricht bei
Klarinette	16. Juni 2009	1. Übertrittsprüfung	Guter Erfolg	Max Mustermann
Steirische Harmonika	16. Juni 2011	2. Übertrittsprüfung	Ausgezeichneter Erfolg	Max Mustermann
Steirische Harmonika	15. Mai 2013	Abschlussprüfung	Ausgezeichneter Erfolg	Max Mustermann

Der Vorsitzende der Prüfungskommission:
 Fachbereichsleiter

Musterstadt, am 6. Juli 2013

Rund-
 stempel

Der Direktor / Die Direktorin:

